

Was änderte sich im kirchlichen Datenschutz am 25. Mai 2018?


Jupp Joachimski
Datenschutzbeauftragter der Bayerischen (Erz-) Diözesen

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018 1

Wo gibt es Informationen?

- Gehen Sie zu www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz
- Klicken Sie an: der geschützte Downloadbereich
- Benutzername: **DSEOM**
- Passwort **AX-gtv**
- Sie kommen auf eine neue Seite mit vielen Unterordnern

Datenschutzstelle



Datenschutzstelle
Kuppelstr. 4
80333 München
Telefon: 089 21 37-1 736
Bischöflich-Kirchenrat.de

LEITER:
Jupp Joachimski
Datenschutzbeauftragter für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Bürozeiten:
Ebenmäßig und Mittwoch
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Auch im kirchlichen Bereich fördert die Datenverarbeitung die Tätigkeit der Dienststellen und Einrichtungen der katholischen Kirche. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass die Kirche durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten im Rahmen Persönlichkeitsrechte geschützt wird. Die Kirche hat das grundgesetzlich gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten; dazu gehört auch der Datenschutz unter der Voraussetzung, dass er eine dem staatlichen Datenschutz gleichwertige

Materiale für alle kirchlichen Dienststellen bietet der geschützte Downloadbereich.

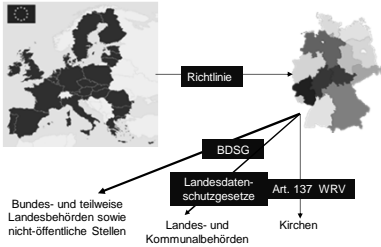
Inhalt:

Name	Änderungsdatum
Handb. für Erhebungsmaßnahmen BStG, 2.pdf	14.08.2018 10:03
BStG und Informationsfreiheitsgesetz.pdf	17.08.2018 09:48
Einführungsbefehl für den katholischen Datenbeauftragten_A0200001.pdf	17.08.2018 10:03
Handb. für die Kirchenverwaltung (KVV) (Bischöflich-Kirchenrat) BStG.pdf	17.08.2018 10:03
Handb. für Erhebungsmaßnahmen.pdf	17.08.2018 10:03
Handb. Kirchenrat BStG.pdf	17.08.2018 10:03
Handb. zum kirchlichen Datenschutz Stand 09.08.2018.pdf	17.08.2018 10:03
Grundverordnung über die Freiheit der Bewegung von Daten (GDPR).pdf	16.08.2018 11:08
Einbauanleitung zum Einzelnen Datensatz der Verordnungen.pdf	15.08.2018 10:03
Einzelne Verfahren der Verordnungsgebung.docx	15.08.2018 10:03

Neu und wichtig!

26.09.2018

Teil 1 – Rechtsänderung: Die rechtlichen Datenschutzebenen bis 24. Mai 2018



26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018 3

Wie sieht es bisher im Datenschutz rechtlich aus?

- Es gab (noch bis 24.5.2018) mehrere Regelungsebenen:
 - Europäische Union
 - Bundesrepublik Deutschland
 - Bundesländer
 - „Religionsgesellschaften“ = öffentlich-rechtlich organisierte Glaubensgemeinschaften
- Alle Regelungen waren inhaltlich durchaus vergleichbar und z.T. wortgleich, weil der Datenschutz in Deutschland sehr weit entwickelt („Deutschland hat den Datenschutz erfunden“) ist und daher auch für die EU richtungweisend war.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018 4

Warum EU-Datenschutz-Grundverordnung?

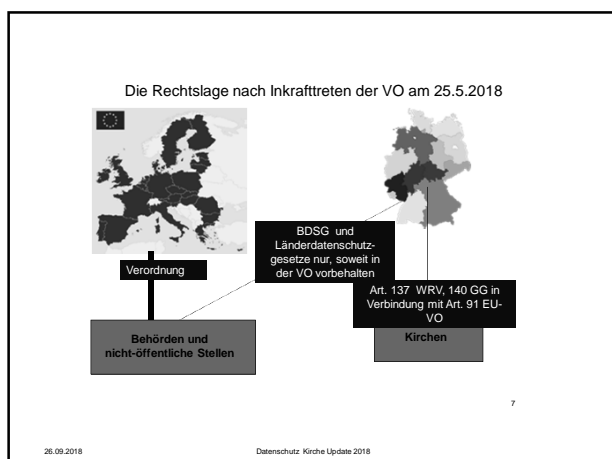
- Die verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten haben der Datenschutz-Richtlinie unterschiedliche Dringlichkeit beigemessen. In einigen wurde sie strikt eingehalten, in anderen weniger strikt, in einigen nicht.
- Eine laxer Handhabung der Richtlinienumsetzung in nationale Gesetze zum Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens zu machen, erschien nicht als sinnvoll.
- So wurde – vor allem für die sozialen Netzwerke – der (fehlende) nationale Datenschutz neben steuerlichen Gesichtspunkten zur Standortfrage.
- Ein Rolle spielte sicher auch, dass immer mehr – und immer mehr amerikanische – Unternehmen an die Daten der Bürger wollen.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018 5

Europäische Union

- Die Europäische Union hatte bisher nur die Datenschutzrichtlinie von 1995.
- Sie war nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern verpflichtete nur die Mitgliedsstaaten, richtlinienkonformes Recht zu erlassen.
- Die EU hat aber eine Datenschutzgrundverordnung erlassen, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Sie ist seither unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten. Zusammen mit dem BDSG aufrufbar unter: <https://dsgvo-gesetz.de/bdsg/>
- In ihren Regelungen geht sie teilweise über das deutsche Recht hinaus, teilweise bleibt sie zurück.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018 6



Das bedeutet

- Im staatlichen und im gewerblichen Bereich gilt ohne wirklich bedeutende Einschränkung die EU-DS-GVO.
- BDSG und Länderdatenschutzgesetze verlieren fast vollständig ihren Charakter als Datenschutzregeln. Ihre Bedeutung beschränkt sich überwiegend darauf, die in der VO vorbehaltenen Ausnahmen zu normieren.
- Für die Religionsgemeinschaften wird die Selbstverwaltungshoheit gegenüber dem Staat – wie bisher schon in Deutschland mit Art. 137 WRV, Art. 140 GG – betont.
- Das gilt aber nur dort, wo die Voraussetzungen des Art. 91 EU-DS-GVO gegeben sind:

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018

Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften

(1) Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

(2) Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Aufsicht durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018

...sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.

- Dieser Satz hat mir schon zahlreiche schlaflose Bürostunden eingebracht.
- Er markiert gleichzeitig die größte Schwierigkeit bei der Anpassung des neuen kirchlichen Datenschutzrechts an die EU-Verordnung.
- Die Verordnung geht nämlich im Grundsatz davon aus, dass das Prinzip der Demokratie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgesetzt ist. Die Religionsgemeinschaften – insbesondere die katholische Kirche – sind aber schon von ihrer Geschichte her nicht durchwegs demokratisch aufgebaut.
- Es gibt also ganz von selbst Defizite, die den Datenschutzregelungen der katholischen Kirche gegenüber denjenigen der EU innewohnen.
- Um das Gleichgewicht in der Summe wiederherzustellen, muss das kirchliche Datenschutzrecht an einigen Stellen weiter gehen als das staatliche.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018

Die Entstehung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes

- Die Arbeitsgruppe „Datenschutz und Melderecht“ befasste sich erstmals im Jahre 2010 mit dem Thema, als absehbar wurde, dass eine neue EU-Verordnung entstehen wird.
- Seit der Text der EU-Verordnung im Wesentlichen feststeht, wurde die hauptsächliche Anpassungsarbeit in der Unterarbeitsgruppe „KDO-Entwicklung“ geleistet.
- Jedes der Mitglieder dieser Unterarbeitsgruppe hat mindestens 1500 Stunden Arbeit in die Entwicklung investiert.
- Ganz erhebliche Arbeit wurde auch von den übrigen Mitgliedern der Arbeitsgruppe sowie vom Sachverständigen geleistet.
- Auf diese Weise entstand zunächst das KDG (Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts: KDR-OG; in nahezu allen Vorschriften wortgleich).
- In ähnlicher Weise entstand das Datenschutzgesetz der EKD.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018

Eine summarische Beurteilung des KDG

- Weder die EU-Datenschutz-Grundverordnung noch das KDG erfinden das Rad völlig neu. Die Grundsätze des Datenschutzes, wie sie schon in der KDO niedergelegt waren, bleiben aufrecht erhalten und werden zum Teil verschärft, zum Teil durch neue Regeln ergänzt.
- Wie schon die EU-VO gegenüber dem BDSG ist das KDG/die KDR-OG gegenüber der KDO viel ausführlicher und detaillierter. Es entsteht der Eindruck, dass sich das Gesetz weniger als die KDO darauf verlässt, die Rechtsanwendung werde schon funktionieren. Damit folgen Verordnung und KDG dem Trend moderner Gesetze, sich möglichst nicht auf eine einheitliche Auslegung durch die Gerichte zu verlassen, sondern alles explizit zu regeln. Dies trägt natürlich zum Gesetzesumfang ebenso bei wie zu einer gewissen Unübersichtlichkeit.

26.09.2018 Datenschutz Kirche Update 2018

Für welche Einrichtungen der Kirche gilt das kirchliche Datenschutzrecht?

- In der verfassten Kirche ist kaum ein Raum für derartige Überlegungen, weil nahezu alle Dienststellen vom kirchlichen Datenschutzrecht erfasst werden.
- Dagegen ist in den Ordensgemeinschaften sehr häufig ein Teilbereich vorhanden, der deswegen nicht dem kirchlichen Datenschutzrecht unterliegt, weil er die sogenannte „Kirchlichkeitsprüfung“ nicht besteht, d.h. nicht dem Verkündigungsauftrag dient, sondern reiner Gewerbebetrieb ist.
Beispiele: Hotel, Golfplatz, Mineralwasservertrieb.
- Den Verkündigungsauftrag dient dagegen, was auch nur mittelbar Ausdruck der Nächstenliebe ist: *Schule, Kindergarten, Krankenhaus, Altenpflege.*
- Wenn kirchliche Einrichtungen ausschließlich für andere kirchliche Einrichtungen tätig werden, erstreckt sich deren Einordnung in den kirchlichen Datenschutz auch auf die Hilfsbetriebe. *Beispiele: Fernwartungsunternehmen, Rechenzentrum, Abrechnungsstelle.*
Gehören diese Unternehmen und die von ihnen betreuten Dienststellen nicht demselben kirchlichen Bereich an, so bedarf es des Abschlusses von Auftragsdatenverarbeitungs-Verträgen.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

13

Was bleibt gleich, was ist anders?

- Vieles ist unter anderer Hausnummer zu finden!
- Ganz wesentlich aber: Es gibt eine neue (wichtige) Definition in § 4 Abs. 3:
„*Verarbeitung*“ ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
- Für jede Datenverarbeitung braucht es wie bisher entweder
 - eine kirchliche Aufgabe oder
 - das Einverständnis des Betroffenen oder
 - einen anderen Rechtfertigungsgrund nach § 6 Abs. 1 oder 2 KDG
- Wie bisher die KDO schützt das KDG nicht etwa die **Daten**, sondern die **Persönlichkeitsrechte der Menschen hinsichtlich ihrer Daten**.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

14

Die Rechtfertigungsgründe im Einzelnen nach § 6 Abs. 1

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Dieses Gesetz oder eine andere kirchliche oder eine staatliche Rechtsvorschrift erlaubt sie oder ordnet sie an;
- b) die betroffene Person hat in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt;
- c) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- d) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- e) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- f) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- g) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um einen Minderjährigen handelt. Lit. g) gilt nicht für die von öffentlich-rechtlich organisierten kirchlichen Stellen in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

15

Problem: Früher erteilte Einwilligungen

- In vielen Fällen wurden die Einwilligungen, die bestimmte Verarbeitungen ermöglichen, schon vor Inkrafttreten der EU-DS-GVO abgegeben. Ob diese früheren Einwilligungen noch wirksam sind, ist streitig. Die jetzt wohl herrschende Meinung besagt, die Gültigkeit setze voraus, dass die Einwilligung auch nach dem neuen Recht eine zulässige wäre.
- Das bedeutet: Die Einwilligung muss die Voraussetzungen des § 8 erfüllen, d.h.
 - freiwillig sein
 - den Zweck der Verarbeitung nennen
 - in der Regel schriftlich abgegeben werden
 - das sogenannte Opt-In vermeiden
- Bei einem Wirksamkeitshindernis lässt sich immer noch im Sinne des § 6 Abs.1 f oder g prüfen, ob
 - die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist oder
 - die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist.
- Vorsicht! Bei **Zweckänderung** gilt der anderslautende § 6 Abs. 2

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

16

Das ist neu und wirklich von Bedeutung:

- **Erweiterte Informationspflichten §§ 14ff**
- **Recht auf Löschung/Vergessenwerden § 19**
- **Recht auf Datenübertragbarkeit § 22**
- **Profiling: Begriff und Einschränkung § 23**
- **Auftragsdatenverarbeitung § 29**
- **Datenverkehr mit dem Ausland § 39**
- **Betriebliche Datenschutzbeauftragte § 36ff.**
- **Erweiterung der Aufgaben der Datenschutzaufsicht, z.B.**
 - Beteiligung an der Folgeabschätzung § 35 und § 44 Abs. 3i
 - Standardvertragsklauseln und Empfehlungen § 44 Abs. 4
- **Meldung von Datenschutzverletzungen**
- **Schadensersatz § 50 Abs. 1**
- **Sanktionen/Geldbußen § 51 Abs. 1 und 6**
- **Rechtsbehelfe und Verfahren §1 KDSSGO**

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

17

Erweiterte Informationspflichten

- Wenn man § 14 Abs. 1 KDG erstmals liest, kommt man zu der Überzeugung, dass man das wirklich nicht schaffen kann.
- Das Gleiche gilt für § 15 Abs. 1.
- Entschärft wird das Ganze erst durch § 15 Abs. 4 KDG. Daraus lässt sich entnehmen, dass in aller Regel gar keine weitere Information erforderlich ist, wenn der Betroffene bei der Datenspeicherung zugegen ist.
- Durch § 15 Abs. 5 KDG werden die Vorschriften noch ein weiteres Mal entschärft.

Zurück

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

18

Recht auf Löschung und Vergessenwerden

- Wortlaut [§ 19](#)
- Schon bisher gab es in der KDO eine Pflicht zur Löschung, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen nicht mehr gebraucht werden. Ein ausdrückliches Recht des Betroffenen war damit aber nicht verbunden.
- § 19 Abs. 1 a regelt genau diesen Fall.
- Neu hingegen ist § 19 Abs. 1 b: Der Widerruf der Einwilligung führt jetzt zu einem Recht auf Vergessenwerden, obwohl die Einwilligung zunächst durchaus rechtmäßig war.
- § 20 regelt einen teilweisen Ausfall der Verarbeitungsbefugnis.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

19

Recht auf Datenübertragbarkeit

- [§ 22](#) trägt dem Grundsatz Rechnung, dass vielfach bei konkurrierenden oder auch nicht konkurrierenden Einrichtungen bzw. Unternehmen die Daten derselben Person in derselben Struktur vorhanden sind.
- Dem Betroffenen solche Mühe abgenommen werden, bei jedem Wechsel des „Providers“ seine kompletten Daten neu eingeben zu müssen.
- Die Vorschrift ist wohl in erster Linie auf Telefon- und Internetprovider anwendbar. Da aber eine Beschränkung auf gewerbliche Unternehmen nicht vorliegt, lässt sie sich genauso auf Kindertagesstätten anwenden.
- [§ 22 Abs. 1 a KDG](#) macht auch die Anwendung in Privatschulen möglich.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

20

Profiling

- ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen; § 4 Abs. 5.
- Eigentlich müsste das Profiling im Recht des Arbeitnehmerdatenschutzes nach [§ 53 KDG](#) geregelt sein. Das ist deswegen nicht der Fall, weil sich seit 2013 keine Koalition auf eine umfassende Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes einigen konnte.
- Der Arbeitnehmerdatenschutz ist deswegen reines Richterrecht, abgesehen von den wenigen Regelungspunkten des [§ 53 KDG](#).
- Vor allem die Transparenz der EDV-Arbeitsplätze in Verwaltung und Wirtschaft macht die Vorschrift notwendig. Es ist auch für die Zukunft damit zu rechnen, dass immer mehr Arbeitsplätze durch die EDV kontrollierbar werden.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

21

Auftragsdatenverarbeitung

- [§ 29](#): Das KDG nennt an zahllosen Stellen den Auftragsdatenverarbeiter in Gleichwertigkeit mit dem Verantwortlichen. Wenn das so im Gesetz steht, ist nur der kirchliche Datenverarbeiter gemeint, nicht aber der gewerbliche: Die Anwendbarkeit des KDG kann nicht durch dessen eigene Bestimmungen geregelt werden. Das KDG ist nur anwendbar im Verhältnis der Kirche zu ihren Mitgliedern, während das Verhältnis zwischen einer kirchlichen Dienststelle und einem gewerblichen Unternehmen ein rein privatwirtschaftliches ist.
- Der Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung ist deswegen notwendig, um die Rechte und Pflichten der Beteiligten klarzulegen. Sind aber sowohl der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer kirchliche Dienststellen, so kann dies auch durch ein anderes Rechtsinstitut geregelt werden, wenn beide Dienststellen demselben Weisungsbefugten unterliegen. Es müssen dann allerdings die Voraussetzungen des [§ 29 Abs. 3](#) und [Abs. 4](#) in einer Anordnung geregelt werden.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

22

Datenverkehr mit dem Ausland

- „Ausland“ im Sinne des [§ 39 KDG](#) ist jeder Staat außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums.
- Der Datenverkehr mit diesen Staaten muss deswegen beschränkt werden, um die Bürger der Europäischen Union vor Verfolgung in den außereuropäischen Staaten zu schützen.
- Die Prüfung erfolgt in drei Schritten:
 - Liegt ein Angemessenheitsbeschluss vor ([§ 40 Abs. 1 KDG](#))?
 - Gibt es sonst ausreichende Garantien im Sinne des [§ 40 Abs. 2 KDG](#)?
 - Greift sonst eine Ausnahmeregelung im Sinne des [§ 41 KDG](#)?
- Ein brauchbarer Weg, den Datenverkehr mit dem Ausland zu umgehen ist darin zu sehen, das im Inland ein passwortgeschützter Speicher eingerichtet wird, auf den vom Ausland aus zugegriffen werden kann.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

23

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

- [§ 36 ff KDG](#) erweitern gegenüber der KDO die Pflicht zur Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- Schulen brauchen immer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten. Würde die Schulleitung auf einem betrieblichen Datenschutzbeauftragten verzichten, so wäre dies unter Umständen sogar ein Anlass zur Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen.
- Die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist ebenfalls gegenüber der KDO gestärkt worden. Sie lehnt sich in großem Umfang an die Rechtsstellung des Diözesandatenschutzbeauftragten an.
- Nach den Zielfestlegungen der Diözesandatenschutzbeauftragten-Konferenz sollte der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach einer längeren Einarbeitungszeit über fundierte Kenntnisse im Datenschutzrecht verfügen (s. [Beschluss über das Curriculum](#)).

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

24

Haftung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

- Ausgangspunkt Text des § 38 Abs 1 KDG:
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin.
- Das bedeutet nach Meinung aller Diözesandatenschutzbeauftragter: Er hat eine Begleit-, aber keine Ablieferungspflicht.
- Wenn er nur seine Pflicht zur „Hinwirkung“ verletzt, kann dies schon nicht kausal für einen Schaden sein.
- Als Mitarbeiter hätte er außerdem noch das Privileg, ohnehin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu haften. Rein sicherheitshalber wollen wir diesen (theoretischen) Haftungsrest über Vereinbarungen mit dem Dienstgeber bzw. eine Versicherungslösung beseitigen.
- Außer bei böser Absicht kann deswegen gegen den bDSB auch keine Geldbuße verhängt werden.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

25

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter in kirchlichen Schulen

- Schulen brauchen immer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- Bei Schulen wird allgemein toleriert, dass auch der Systemadministrator zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten ernannt wird.
- Der bDSB wird nach § 36 KDG schriftlich vom Schulleiter benannt; die Benennung ist der Datenschutzaufsicht anzuzeigen (→ Meldeplattform). Bestellzeit: 4 bis 8 Jahre.
- Der betriebliche DSB braucht Kenntnisse und Fähigkeiten, die er sich im Laufe der Zeit durch Lesen und Besuch von Seminaren aneignen muss. **Dafür braucht er vor allem Zeit!**

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

26

Datenschutz-Folgeabschätzung § 35

- Sie ersetzt die bisherige Vorabkontrolle.
- Im Gegensatz zur bisherigen Regelung wird jedoch nicht den betrieblichen Datenschutzbeauftragten die gesamte Arbeit aufgebürdet. Die Idee dahinter ist, dass die Datenschutz-Aufsicht deswegen baldmöglichst eingeschaltet werden soll, um eine allgemeinverbindliche Regelung einer Freigabe bzw. Nichtfreigabe eines neuen Verfahrens zu erzielen.
- Wenn zum Beispiel der betriebliche Datenschutzbeauftragte einer Kirchenstiftung ein Verfahren freigibt, bleibt dies in aller Regel ohne Breitenwirkung. Ganz anders jedoch, wenn der Diözesandatenschutzbeauftragte diese Freigabe erklärt.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

27

Standard-Vertragsklauseln

- Die deutschen Diözesandatenschutzbeauftragten haben darauf verzichtet, echte Standard Vertragsklauseln im Sinne des § 44 Abs. 4 Satz 2 KDG zu entwerfen. Dies hätte nämlich in einem Kohärenzverfahren genehmigt werden müssen.
- Stattdessen werden für die wichtigsten Auftragsdatenverarbeitungsverträge Formulierungshilfen angeboten, welche die meisten Anwendungsbeispiele abdecken sollten. Allerdings sind noch einige Diözesandatenschutzbeauftragte mit ihren Beiträgen in Verzug.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

28

Die Datenschutzaufsicht

- besteht aus dem Diözesan- und seinen vielen (2) Mitarbeitern.
- Die Mitarbeiter prüfen alle kirchlichen Dienststellen vor Ort im Hinblick auf den Datenschutz und beraten dazu.
- Terminankündigung ca. 4 Wochen vorher.
- Prüfungsschwerpunkte: Aktensicherheit, Schlüssel, Passwörter, Grundkenntnisse der Beteiligten.
- Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das der betriebliche DSB des jeweiligen Ordinariats und das Schulwerk erhält.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

29

Meldung von Datenschutzverletzungen

- § 33 und § 34 Abs. 1 sollen dazu beitragen, dass aus Datenschutzverletzungen keine größeren Schäden entstehen.
- Es gibt auf der Webseite des Diözesandatenschutzbeauftragten ein Meldeportal, über welches Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden gemeldet werden sollen.
- Das Bewusstsein der Beschäftigten im Hinblick auf Datenschutzverletzungen ist erheblich gestiegen: Seit 25. Mai 2018 sind mehr Datenschutzverletzungen gemeldet worden als in den elf Jahren zuvor
- Zuständig für die Meldung ist der Verantwortliche; der betriebliche Datenschutzbeauftragte soll ihn jedoch darauf hinweisen und bei der Abgabe der Meldung unterstützen.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

30

Schadenersatz

- Die KDO hatte keine Schadenersatzregelung. Es galt die allgemeine Regel des § 823 BGB.
- Dagegen hatten das BDSG und das DSG-EKD Regelungen, die dem jetzigen Inhalt des § 50 entsprechen.
- Sie waren angelehnt an die beiden Regelungen des § 833 BGB.
- Was hat sich geändert?

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

31

Wie ist die Regelung des KDG zum Schadenersatz einzuordnen?

§ 50 Haftung und Schadenersatz

1. Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen die kirchliche Stelle als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter.
2. Ein Auftragsverarbeiter haftet für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus diesem Gesetz nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.
3. Ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter ist von der Haftung gemäß Absatz 1 befreit, wenn er nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

32

Geldbußen: Grundsätzliches

§ 51 Geldbußen

1. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.
2. Die Datenschutzaufsicht stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Paragraphen für Verstöße gegen dieses Gesetz in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.
6. Gegen kirchliche Stellen im Sinne des § 3 Absatz 1, soweit sie im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind, werden keine Geldbußen verhängt; dies gilt nicht, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

33

Adressat

- „Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann die Datenschutzaufsicht eine Geldbuße verhängen.“
- Wer ist Verantwortlicher?
 - Das kann eine natürliche oder juristische Person sein.
 - Es können mehrere Personen gleichzeitig verantwortlich sein.
 - Der betriebliche Datenschutzbeauftragte leistet nur Hilfsdienste und ist jedenfalls nicht Verantwortlicher.
- „...so kann ...“ heißt: Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, ist die Geldbuße zu verhängen, wenn nicht Ausnahmestände vorliegen. Die wären immer dann vorhanden, wenn im Ordnungswidrigkeitenrecht die Verwaltungsbehörde nach § 47 Abs.1 OWiG von der Verfolgung absehen würde.

[Zurück](#)

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

34

Verfahren des Kirchlichen Datenschutzgerichts

- § 49 KDG: Entscheidung der Datenschutzaufsicht grundsätzlich anfechtbar.
- Der Antrag richtet sich nach § 2 Abs. 2 KDSGO.
- Antragsbefugte der Betroffene nach § 2 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 KDSGO; Antragsfrist 1 Monat.
- Zuständig in 1. Instanz ist das Interdiözesengericht in Köln nach § 5 KDSGO.
- Es ist eine Antragschrift nach § 11 einzureichen.
- Nach § 12 Abs. 1 KDSGO wird die Datenschutzaufsicht gehört.
- Ein Termin muss nicht notwendig anberaumt werden, § 13 Abs. 3 KDSGO.
- Die Entscheidung ergeht durch Beschluss nach § 15 KDSGO.
- Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Datenschutzgericht der DBK in Bonn zulässig.
- Ebenso:
 - Antrag gegen den Verantwortlichen und
 - Bußgeldverfahren.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

35

Einzelprobleme:

Bilder

- Bisher wurden Bilder ausschließlich nach §§ 22ff KunstUrhG geprüft; ein Einverständnis des Betroffenen war (nur) für die Verbreitung erforderlich.
- 2014 entschied dann der EuGH, dass schon die Aufnahme eines Bildes die Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt.
- Das BDSG 2014 enthielt genauso wie das neueste eine Vorschrift, wonach die Datenschutzbestimmungen zurücktreten, wenn derselbe Sachverhalt an anderer Stelle spezieller geregelt ist.
- Bis jetzt ging man davon aus, dass das Kunsturhebergesetz eine solche spezielle Regelung bildet.
- Das gilt aber nicht mehr ohne weiteres, weil nun zwei Sachverhalte in Rede stehen: die Aufnahme, welche vom Kunsturhebergesetz gar nicht geregelt wird und die Verbreitung.
- Diese Lage führt zu massiven Schwierigkeiten:

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

36

Einzelprobleme: noch Bilder

- Fall: *In einer Schule wird ein Fest gefeiert. Der Vertrauenslehrer geht mit der Kamera herum, macht Fotos und hat vor, sie später im Schaukasten der Schule auszuhängen. Wie sieht es mit den Einverständnissen aus?*
 - Es braucht schon ein Einverständnis für die Aufnahme selbst.
 - Nach § 8 Abs. 2 KDG muss dieses Einverständnis schriftlich erklärt werden.
 - Im Prinzip muss also jeder, der fotografiert wird, unterschreiben.
 - Dann muss er sich das Bild anschauen und unterschreiben, dass es ausgehängt werden darf.
 - Das ist aus praktischer Sicht blanker Irrsinn und beruht z.T. darauf, dass das KDG zumindest dem Wortlaut nach höhere Anforderungen an die Einwilligungen stellt als die EU-DS-GVO. Sie können nach der VO nämlich formlos erteilt werden.
- Es gibt zwei Auswege:
 - Langfristig: Anwendung der Ausnahmeregelung in § 8 Abs. 1 KDG
 - Kurzfristig: Erstreckung der Spezialvorschriftenregelung nach § 1 Abs. 2 BDSG neu auf das KUG, welches eigentlich nur den zweiten Teil – Verbreitung – regelt oder
 - Anwendung von § 6 Abs. 1 lit f bzw. g; vgl. Arbeitsanweisung unter www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz/

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

37

Elektronische Kommunikation und Datenspeicherung in der Cloud

- Elektronische Kommunikation:
 - Hinweis auf Flyer in www.erzbistum-muenchen.de/datenschutz
 - Was darf in E-Mails kommuniziert werden?
 - Bisher: Keine personenbezogenen Daten
 - Neu in KDG-DVO: Keine besonderen pbD oder Sozialdaten
 - Messenger
 - Unzulässig: What's App
 - Geprüft und zugelassen Threema, Free Message
 - In Prüfung: Telegram, Signal
 - Behandlung von Facebook – Heise-Button
- Datenspeicherung im Internet
 - Unproblematisch: OwnCloud, 1und1-Onlinespeicher, Telekom Magenta
 - Problematisch iCloud
 - Hochproblematisch: MS Office 365

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

38

Webauftritte

- Jede Homepage braucht im Prinzip neben dem Impressum eine Datenschutzerklärung.
- Eine Art Baukasten dafür gibt es in der Downloadseite unter „Muster für verschiedene Erklärungen“.
- Von den dort vorhandenen Mustertexten sollten Sie nehmen, was für Ihren Bereich zutrifft.
- Auf die Datenschutzerklärung sollte von der Startseite aus verlinkt werden.

26.09.2018

Datenschutz Kirche Update 2018

39